Strafaufgaben

Autor(en): **L.K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **56 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-529320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Halbmonatsschrift für Erziehung und Unterricht

1. März 1969 56. Jahrgang Nr. 5

Schweizer Schule

Unsere Meinung

Strafaufgaben

Kürzlich befragte ich einige Mittelschüler über ihre Erfahrungen mit Strafaufgaben in der Volksschule. Ich ließ mir die wirklich erlebten Strafen aufschreiben, wage aber nicht, den Katalog zu veröffentlichen. Man glaubt sich bei der Lektüre ins finsterste Schulmittelalter versetzt. 100 mal schreiben: Ich soll nicht . . ., das ist noch harmlos. Das Knien vor der Klasse auf einem Lineal, Schläge aller Art, das Auswendiglernen der Fahrplanzeiten und das Zusammenzählen von Telefonnummern gehören bei gewissen Lehrern immer noch ins Strafrepertoire.

Was «verbricht» aber der Schüler? Er schwatzt vielleicht, kommt etwas zu spät, lacht an unpassender Stelle, schreibt nicht schön oder boxt einen Kameraden. Sind das alles und immer strafwürdige Vergehen?

Die «Rechtspflege» in der Schule läßt oft zu wünschen übrig. Im normalen Gerichtsverfahren haben wir strenge Gewaltentrennung; jedem Angeklagten wird von Amtes wegen ein Verteidiger gegeben. Und in der Schule? Der Lehrer ist Polizist, Ankläger, Richter, Staatsanwalt, Urteilsvollstrecker und Verteidiger in einer Person. Nur der Schüler steht allein vor der übergroßen Macht des Lehrers. Das läßt sich zwar nicht so leicht ändern, verpflichtet aber gerade deswegen zu großer Objektivität. Wenn wir das hochempfindliche Rechtsgefühl der Kinder nicht ständig verletzen wollen, müssen wir unsere Strafpraxis einer strengen und unerbittlichen Selbstkontrolle unterziehen.

Nach unserer Meinung müßten dabei den Lehrer etwa folgende Fragen und Grundsätze leiten:

1. Erste Frage: Warum hat ein Kind dieses oder jenes getan? Liegt wirklich eine böse Absicht dahinter, oder ist es jugendliche Unwissenheit, jugendlicher Bewegungs- und Tätigkeitsdrang? Wo liegt die Schuld?

2. Liegt der Fehler beim Schüler? Oder liegt es an der Veranlagung, am Elternhaus, am Milieu, am Intelligenzmangel?

3. Liegt der Fehler beim Lehrer? Ist der Unterricht langweilig, schlecht organisiert oder nicht vorbereitet? Liegt es an der schlechten Laune des Lehrers?

4. Vom Ziel der Erziehung her möchte ich das Kind mit meinen Strafen bessern, vom Fehler befreien. Bessern meine Strafen?

5. Wenn ein Lehrer zuviel strafen muß, dann ist es höchste Zeit, den eigenen Unterricht einer grundsätzlichen und selbstkritischen Prüfung zu unterziehen.

6. Die Strafe muß im Zusammenhang mit dem Vergehen stehen und das Gute bewirken oder Schuldgefühl tilgen.

7. Strafaufgaben dürfen nicht eine negative Einstellung zu einem Schulfach erzeugen. Wer strafweise Gedichte auswendig lernen läßt, ständig Strafaufsätze austeilt oder Bibeltexte abschreiben läßt, darf sich nicht wundern, wenn dies auf die entsprechenden Schulfächer abfärbt.

8. Auch wir Erwachsenen werden nicht für jede Kleinigkeit bestraft, deshalb: Möglichst wenig strafen!

9. Kollektivstrafen bewirken in den schuldlos Bestraften unauslöschliche Antipathiegefühle.

10. Bei allen Strafen gilt: C'est le ton, qui fait la musique! Individuell strafen, die Schüler zur Einsicht bringen und die Strafe nach Möglichkeit selber wählen lassen.

Die neue Lernforschung hat eindeutig ergeben, daß Lob im allgemeinen besser wirkt als Tadel. Wenn wir etwas erreichen wollen, dann müssen wir das Gute durch Lob, Anerkennung und Belohnung verstärken. Auf Druck, Zwang und Strafe reagieren auch wir nicht sehr freundlich, und auch wir sind nicht sofort mit innerer Zustimmung bereit, uns zu bessern. Und unsere Schüler? *L. K.*